



Stadt Rottenburg am Neckar

Benutzungsordnung

für die städtischen Festplätze

§ 1

Entgelt

1. Die Stadt Rottenburg erhebt für die städtischen Fest- und anderen Plätze Benutzungs- und Verbrauchsentgelte nach der beiliegenden Kostenordnung „Benutzungs- und Verbrauchsentgelte für die Überlassung von Fest- und anderen Plätzen in der Stadt Rottenburg am Neckar“ (Anlage).
2. Das Benutzungsentgelt wird am letzten Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung ist eine Anzahlung auf das Benutzungsentgelt zu leisten. Die Höhe der Anzahlung wird jeweils für den Einzelfall zwischen dem Nutzer und der Stadt Rottenburg vereinbart.
Der Nutzer hat im Falle der Platzüberlassung nach Ziffer 1 der Kostenordnung der Stadt Rottenburg durch Aushändigung einer Kopie der getroffenen Vereinbarung die Höhe des vereinbarten Entgelts nachzuweisen.
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 09.06.1998 zu bezahlen.
4. Die Stadt Rottenburg am Neckar ist berechtigt, für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu verlangen. Die Bürgschaft ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich im Einzelfall durch die Art der Veranstaltung und wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
Die Sicherheitsleistung wird unter Abzug etwaiger Schadensersatzleistungen nach Abnahme des Geländes durch die Stadt zurückbezahlt.

§ 2

Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Soweit für bestimmte Veranstaltungen öffentlich rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, obliegt deren Einholung dem Nutzer. Gleiches gilt für den Erwerb von Aufführungsrechten bei der GEMA.
3. Der Nutzer hat für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen.

§ 3 Rücktritt

1. Die Stadt Rottenburg ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) die vereinbarten Benutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Rottenburg zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich eine Verletzung der §§ 5 oder 10 abzeichnet,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund des öffentlichen Interesses entgegensteht.Macht die Stadt Rottenburg von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.
2. Bei Ausfall der Veranstaltung infolge höherer Gewalt ist die Stadt von allen Ersatzleistungen freigestellt.

§ 4 Haftung

1. Die Benutzung des städtischen Festplatzes erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Rottenburg von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung des Festplatzes entstehen.
3. Für Schäden an dem Festplatz haftet der Nutzer gegenüber der Stadt auch dann, wenn Schäden durch Dritte verursacht werden.
4. Der Nutzer hat bis zum Ablauf des zehnten Tages vor Beginn der Aufbauarbeiten den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 5 Veränderung, Beschädigung des Geländes, Reinigung

1. Der städtische Festplatz wird in dem Zustand überlassen, in dem er sich derzeit befindet und wie ihn der Nutzer kennt. Der städtische Festplatz ist nach dem Abbau in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Beschädigungen sind durch den Nutzer zu beseitigen (Einsäen, Asphaltieren o.ä.). Kommt der Nutzer diesen Pflichten nicht nach, so kann die Stadt die Schäden auf Kosten des Nutzers beheben oder auf dessen Kosten durch Dritte beheben lassen.
2. Das Gelände ist nach Veranstaltungsende zu reinigen. Abfall muss eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Essensreste sind in gesonderten Bio-Tonnen zu entsorgen. Wertstoffe, die zur Wiederverwertung geeignet sind, müssen getrennt gesammelt und der Verwertung zugeführt werden.
3. Kommt der Nutzer der Pflicht der Reinigung nicht nach, so reinigt die Stadt das Gelände auf Kosten des Nutzers.

4. Für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung hat der Nutzer selbst zu sorgen.
5. Die Reinigung der Toiletten während und nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzer.

§ 6 Befahren des Geländes

Die Zufahrt darf nur über die im Plan gekennzeichneten Wege und Flächen erfolgen. Schwere Fahrzeuge dürfen nur die asphaltierten oder als Schotterrasen gekennzeichneten Flächen befahren.

1. Für die durch das Befahren des Geländes entstandenen Schäden gelten die §§ 4 und 5.

§ 7 Musikübertragungen

1. Musikübertragungen bzw. -darbietungen sind am Veranstaltungstag von 10.00 – 18.00 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeit darf die Lautsprecheranlage nicht benutzt werden.
2. Sound-Checks dürfen ggf. nur im unbedingt erforderlichen Umfang und in zumutbarer Lautstärke durchgeführt werden.

§ 8 Parkplätze

Die Einrichtung und Betreuung von Parkplätzen sind vom Nutzer selbst zu organisieren und er hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

§ 9 Umweltschutz

1. Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck auf dem Gelände ist nicht gestattet. Die Verwendung von Plastik- und Pappbechern ist ebenso untersagt. Anstelle von Dosen sind Pfand- oder zumindest Glasflaschen zu verwenden.
2. Erscheint bei einer Veranstaltung die Verwendung von Mehrweggeschirr problematisch, insbesondere aufgrund zu erwartender Verletzungsgefahr, so kann die Stadt eine Ausnahme von der Regelung der Ziffer 1 zulassen.
3. Entstandenes Abwasser ist zu beseitigen. In die Abwasserkontrollschächte dürfen nur häusliche Abwässer und Fäkalienabwässer eingeleitet werden. Soweit eine Beseitigung der Abwässer über die vorhandenen Entsorgungsanlagen nicht möglich oder zulässig ist, insbesondere wenn diese wassergefährdend sind, so sind sie in wasserdichten Behältern zu sammeln und auf Kosten des Nutzers nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 10

Auf- und Abbau

1. Aufbauten sind nach den baurechtlichen Vorschriften, den Sicherheitsvorschriften der Polizei und der Feuerwehr zu errichten. Mit den zuständigen Dienststellen ist vorher eine Abstimmung zu erzielen.
2. Verzögert sich das Ende des Abbaus über den vereinbarten Termin hinaus, so erhöht sich das Benutzungsentgelt entsprechend.
3. Bauliche Veränderungen des Geländes insbesondere Erdaushub oder Betonarbeiten sind nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

§ 11

Werbung, Beschilderung

1. Werbung ist Sache des Nutzers.
2. Sollen über die bestehende Beschilderung hinaus weitere Hinweisschilder angebracht werden, so ist dies ebenfalls Sache des Nutzers. Vor einer zusätzlichen Beschilderung sind beim Amt für öffentliche Ordnung und beim Bauverwaltungsamt der Stadt Rottenburg die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 12

Übernachtungen

Übernachtungen auf dem Gelände sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Schausteller und Zirkusse.

§ 13

Oberaufsicht

Während der Veranstaltung führt die Stadt Rottenburg die Oberaufsicht. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Abweichungen und Nebenabreden

Nebenabreden oder Abweichungen vom Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rottenburg am Neckar.

Anlage:

Benutzungs- und Verbrauchsentgelte für die Überlassung von Fest- und anderen Plätzen in der Stadt Rottenburg am Neckar

1. Für die Überlassung von Fest- und anderen Plätzen an Vereine, Verbände und Organisationen werden als Benutzungsentgelte 10 % des zwischen den Schaustellern und den Nutzern vereinbarten Entgelts erhoben.
2. Für die Überlassung von Festplätzen für Zirkusgastspiele werden 150,- EUR pro Tag festgesetzt, wobei der Tag des Aufbaus und des Abbaus als zusammen 1 Tag gerechnet wird.
3.
 - a) Die Kosten für die Versorgungsanschlüsse insbesondere für Strom, Wasser und Abwasser sind direkt mit dem Versorgungsträger abzurechnen. Es wird der jeweils zum Versorgungszeitpunkt geltende Tarif zu Grunde gelegt.
 - b) Werden ausnahmsweise Versorgungsanschlüsse direkt von der Stadt bereitgestellt, werden folgende Entgelte erhoben: Wasseranschluss: 30,-€ Stromanschluss: 30,-€ Toilettenanlage: 60,-€
 - c) Für von der Stadt gestelltes Toilettenpersonal wird nach aktuellem Stundensatz abgerechnet.
 - d) Darüber hinaus werden Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Abwasser ggfs. Gas dem Platznutzer, unter Berücksichtigung der zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Tarife in Rechnung gestellt. Dies gilt nur für kommerzielle Veranstaltungen, auch von Vereinen, Verbänden und Organisationen.
4. Entgelte für Versorgungsanschlüsse nach Ziffer 3 werden nicht erhoben, wenn
 - a) Anschlüsse oder Anlagen nicht vorhanden sind;
 - b) Vereine Anschlüsse oder Anlagen auf eigene Kosten herstellen bzw. beschaffen oder bereits beim Bau des Festplatzes hergestellt bzw. beschafft haben.